

07.06.2017

Beschlussvorlage Nr. 2017/068/2

öffentlich

Bezugsvorlage Nr. 2017/068 und 2017/068/1

1. Änderungsverordnung zum Naturschutzgebiet "Meerbruchswiesen" (NSG-HA 190)

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	12.06.2017 -							
Verwaltungsausschuss	19.06.2017 -							
Ortsrat der Ortschaft Mardorf	nachrichtlich							

Beschlussvorschlag

Der 1. Änderungsverordnung zum Naturschutzgebiet (NSG) „Meerbruchswiesen“ wird entsprechend dem von der Region Hannover vorgelegten Entwurf, aber mit folgender Ergänzung zugestimmt:
„Berechtigte nach § 4, Abs. 1, Ziffer 1 sollen durch ein Namensschild autorisiert werden“.

Begründung

In seiner Sitzung vom 11.04.2017 lehnte der Ortsrat Mardorf die Beschlussvorlage Nr. 2017/068 ab und bat die Verwaltung um eine Gegenüberstellung von geplanten Anpassungen und derzeitigen Formulierungen in der NSG-Verordnung zum Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“ sowie um die Beantragung einer Fristverlängerung bei der Region Hannover. Die Region Hannover gewährte der Stadt Neustadt a. Rbge. eine Verlängerung der Frist zur Stellungnahme bis zum 30.06.2017.

Die Ergänzungsvorlage Nr. 2017/068/01 umfasste die vom Ortsrat Mardorf gewünschte Synopse.
Der **Ortsrat der Ortschaft Mardorf** fasste am 01.06.2017 folgenden empfehlenden Beschluss:

Der 1. Änderungsverordnung zum Naturschutzgebiet (NSG) „Meerbruchswiesen“ wird mit folgenden Änderungen oder Ergänzungen zugestimmt:

- 1. § 3 Abs. 1: Streichung des Halbsatzes „oder zu einer nachhaltigen Störung führen können...“
Begründung: Diese Formulierung wird als zu unkonkret empfunden, so dass sämtliche Handlungen untersagt werden könnten.*
- 2. § 3 Abs. 3, Ziffer 4: Streichung ab „... eine Mindestflughöhe von 600m zu unterschreiten oder zu landen...“
Begründung: Diese Mindestflughöhe verhindert das Ballonfahren im betroffenen Bereich. Der Ortsrat Mardorf sieht Ballonfahrten nicht als störend an, zumal sie schon viele Jahre durchgeführt werden und sich der Vogelbestand dennoch sehr gut entwickelt habe. Dieses Angebot solle weiterhin möglich sein. Der Hinweis zu den Abweichungsmöglichkeiten der Bundeswehr erübrige sich, da es sich bei dieser Freistellung durch höheres Recht um eine Selbstverständlichkeit handele.*
- 3. Berechtigte nach § 4, Abs. 1, Ziffer 1 sollen durch einen Ausweis oder ein Namensschild autorisiert werden.
Begründung: Es müsse deutlich werden, wer sich eventuell ohne Berechtigung abseits der gekennzeichneten Wege aufhält.*

Die Verwaltung der Stadt Neustadt a. Rbge. bezieht zu den vom Ortsrat Mardorf gewünschten Änderungen oder Ergänzungen folgendermaßen Stellung:

1. Diese Änderung wird von der Verwaltung nicht empfohlen. Nachhaltige Störungen der Avifauna, z.B. durch das Abspielen lauter Musik, lautes Rufen oder das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, sind in den vergange-

nen Jahren im NSG „Meerbruchswiesen“ wiederholt vorgekommen, daher ist eine Klarstellung des Verbotes gleich im ersten Satz des § 3 und im Einklang mit dem Wortlaut von § 23 Abs. 2 BNatSchG angemessen. Im Übrigen sind bereits nach § 3 Abs. 3 der alten Verordnung des NSG „Meerbruchswiesen“ Handlungen verboten, „die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können“..., etwa „wildlebende Tiere durch Lärm oder auf andere Weise auch von außerhalb des Naturschutzgebietes zu stören.“ Zu einer willkürlichen Ahndung beliebiger Handlungen als Verstöße ist es dennoch nicht gekommen.

2. Diese Änderung wird von der Verwaltung ebenfalls nicht empfohlen. Die zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben notwendigen militärischen Flüge begründen Sonderrechte, die ein Abweichen von den Vorschriften über das Verhalten im Luftraum – einschließlich denen dieser Verordnung - zulassen. Wegen der räumlichen Nähe zum Fliegerhorst Wunstorf und folglich potenziell regelmäßig auftretenden Konflikten ist der explizite Hinweis auf die Abweichungsmöglichkeiten der Bundeswehr von den Vorgaben der NSG-Verordnung zur Flughöhe angemessen. Sonderrechte, die mit denen der militärischen Flüge vergleichbar wären, bestehen für Ballonfahrer hingegen nicht. Die Mindestflughöhe von 600m ist nach wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Vermeidung von Störungen sensibler Vogelarten erforderlich und im einzigen EU-Vogelschutzgebiet in der Region Hannover vertretbar. Insbesondere die Lärmemissionen des Gasbrenners im Heißluftballon führen bei Vögeln zu Fluchtverhalten und Stress. Die Aussage, dass sich der Vogelbestand im Vogelschutzgebiet „Steinhuder Meer“ trotz Ballonfahrten sehr gut entwickelt habe, ist zu pauschal. Eine Beeinträchtigung der Populationen einzelner „wertbestimmender Vogelarten“ im Vogelschutzgebiet durch die Luftfahrzeuge ist nicht auszuschließen.
3. Diese Änderung wird von der Verwaltung in den Beschlussvorschlag übernommen. Bislang wird von Personen, denen der Zutritt zum NSG abseits gekennzeichnete Wege freigestellt ist, erwartet, dass sie auf Nachfrage die Genehmigung zum Betreten dieser Schutzgebietsflächen vorweisen können. Die Vorlage eines „Ausweises“ ist also in entsprechenden Situationen bereits nach der aktuellen Rechtslage erforderlich. Eine zusätzliche Identifikation durch offen sichtbare Namensschilder kann jedoch insbesondere an Tagen mit starkem Publikumsverkehr die Überprüfung erleichtern, ob alle Personen, die sich abseits der Wege aufhalten, dazu berechtigt sind. Ein Missbrauch von Freistellungen könnte dadurch eingedämmt werden, so dass dieser Ergänzung von der Verwaltung zugestimmt wird.